

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 773/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. Dez. 1970

.....,
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 24. November 1970 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	Dr. D e i t e r und
Bundessozialrichterin	J o h n s e n

für Recht erkannt:

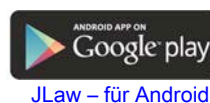
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
30. Oktober 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Gewährung von Versorgung wegen einer Lungentuberkulose, an welcher er leidet. Die Verwaltung lehnte seinen Antrag vom Oktober 1966 ab, weil der ursächliche Zusammenhang der Erkrankung mit Einflüssen im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz nicht wahrscheinlich sei (Bescheid vom 16. Februar 1967, Widerspruchsbescheid vom 11. August 1967). Die Klage hatte aus den gleichen Gründen keinen Erfolg.

Das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 24. Februar 1969 ist dem Kläger am 13. März 1969 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 22. April 1969, das beim Landessozialgericht (LSG) am 24. April eingegangen ist, hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat den Kläger mit Schreiben vom 7. Mai 1969 darauf hingewiesen, daß er die Berufungsfrist versäumt habe, und hat durch Urteil vom 30. Oktober 1969 die Berufung als unzulässig verworfen, weil der Kläger die Berufungsfrist versäumt und keine Gründe geltend gemacht habe, welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten; solche Tatsachen seien auch nicht erkennbar.

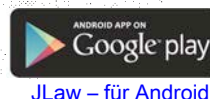
Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1969 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung, weil das Berufungsgericht nicht nach Gründen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geforscht habe. Der Kläger sei während der Berufungsfrist bettlägerig krank gewesen und habe deshalb nicht rechtzeitig Berufung einlegen können.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Beklagte stellt keine Anträge.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Das Rechtsmittel des Klägers findet aber statt, weil er einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem Berufungsgericht rügt und dieser auch vorliegt. Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision mußte Erfolg haben.

Das LSG hat angenommen, es könne nicht sachlich entscheiden, weil der Kläger die Berufungsfrist versäumt habe. Es hat sich darauf beschränkt, ihn auf die Versäumung der Berufungsfrist hinzuweisen, hat aber nach Gründen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht geforscht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (BSG in SozR SGG § 67 Nr. 9 und 13) hat das Gericht von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu klären und ggf. die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag zu bewilligen, wenn nach Lage der Sache mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß eine gesetzliche Verfahrensfrist ohne Verschulden versäumt, die für die Nachholung der versäumten Rechts-handlung geltende Monatsfrist aber eingehalten ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

In seinem Schreiben vom 9. August 1969 (soll offenbar heißen: 9. Mai 1969) hat der Kläger - allerdings ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses - gesundheitliche Gründe für die Versäumung der Berufungsfrist angegeben. Deshalb hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob der Kläger ohne Verschulden verhindert gewesen war, die Berufungsfrist einzuhalten. Es hätte nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erkennbar und nicht geltend gemacht seien. Dementsprechend hat das LSG die



- 4 -

ihm obliegende Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Es hätte nicht ohne weiteres die angefochtene Prozeßentscheidung erlassen dürfen.

Der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens (Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) liegt also vor. Es besteht auch die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewendet hätte (BSG 2, 195 ff, 201).

Deshalb konnte die angefochtene Entscheidung nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr mußte die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 des SGG an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Dieses wird darüber zu befinden haben, ob die behaupteten Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)